

Reisebedingungen für alle Reisen von TSA-Reisen, Heßdorf – Niederlindach

**Sehr geehrte Kunden, liebe Reisefreunde,
bitte lesen Sie diese Bedingungen sorgfältig durch !**

I. Buchung der Reise

1. Die Buchung der Reise wird für TSA Travel Service Asia Reisen e. K., Heßdorf-Niederlindach, (nachfolgend TSA-Reisen) erst verbindlich, wenn diese dem Reise Teilnehmer bzw. dem von ihm eingeschalteten Reisebüro gegenüber schriftlich von TSA-Reisen bestätigt worden ist. Eine durch ein Computerreservierungssystem per E-Mail oder im Reisebüro erstellte Vormerkungs-, Anmeldungs- oder Optionsbestätigung ersetzt die schriftliche Bestätigung durch TSA-Reisen nicht. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch TSA-Reisen, jedoch längstens 21 Werktagen ab Datum der Anmeldung gebunden (die Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit aller bestellten Leistungen zu überprüfen).

2. Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer, von ihm angemeldeter Reiseteilnehmer TSA-Reisen gegenüber. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Unterzeichnung einer ausdrücklich hierauf gerichteten und gesonderten Erklärung.

II. Inhalt des Reisevertrages

1. Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Buchung des Reisenden und der Bestätigung von TSA-Reisen. Einbezogen in den Reisevertrag sind diese Reisebedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen und sonstigen Erläuterungen zu den einzelnen Reisen im Reisekatalog bzw. im individuell für den Kunden erstellten Reiseangebot.

2. Änderungen oder ergänzende Abreden zu den im Reisekatalog beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit TSA-Reisen. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

III. Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt, Anzahlung

1. Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB zu leisten. Diesen Sicherungsschein erhalten Sie zusammen mit der von TSA-Reisen erstellten Bestätigung.

2. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 10 %, höchstens jedoch 260,- Euro pro Reiseteilnehmer, fällig. Der restliche Reisepreis wird im Zeitraum zwischen 21 und 14 Tagen vor Reiseantritt fällig. Der genaue Zeitpunkt der Fälligkeit wird dabei in der Bestätigung festgelegt. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteilnehmer ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch TSA-Reisen.

4. TSA-Reisen ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 323 Bürgerliches Gesetzbuch) vorher durch TSA-Reisen dem Reiseteilnehmer schriftlich angedroht worden ist.

5. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

IV. Vertragliche Leistungen

1. Die von TSA-Reisen geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Bestätigung, der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Reise und dem Reiseverlauf. Sie werden ergänzt durch die allgemeinen Ausführungen für das spezielle Reisegebiet. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.

V. Preisänderungen

1. TSA-Reisen ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für TSA-Reisen und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, für die betreffende Reise; Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisver-teuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafenengebühren. Die Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

2. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der betragsmäßigen Erhöhung der Kosten der Reise durch die Erhöhung der in Absatz 1 genannten Preisbestandteile seit Abschluss des Reisevertrages entspricht. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen die Reiseteilnehmer in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen Reiseteilnehmer aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Reiseteilnehmer günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt. TSA-Reisen ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.

3. TSA-Reisen hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens bis zum 21. Tag vor Reisebeginn, mitzuteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Reiseteilnehmer kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot von TSA-Reisen verlangen, sofern TSA-Reisen in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber TSA-Reisen oder dem buchenden Reisebüro erklärt werden.

VII. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn, Umbuchung

1. Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann TSA-Reisen an Stelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung wählen:

1.1 Für alle gebuchten Leistungen, ausgenommen Flusskreuzfahrten, Fahrkarten der Transsibirischen Eisenbahn und Flugtickets:

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn 30 %,
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 40 %,
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn 50 %,
ab 14. bis inkl. 9. Tag vor Reisebeginn 70 %,
ab 8. bis inkl. 3. Tag vor Reisebeginn 80 %,
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 90 %

1.2 Flusskreuzfahrt

Bei Buchung ist eine Anzahlung auf die Schiffspassage in Höhe von 80 % des gesamten Kreuzfahrtpreises zu leisten. Der Anzahlungsbetrag ist bei Rücktritt von der Reise nicht erstattbar.

1.3 Fahrkarten Transsibirische Eisenbahn

Die Stornierungsgebühren für Fahrkarten der Transsibirischen Eisenbahn in der 2.Klasse betragen bis 22 Tage vor Reisebeginn 80% des Fahrpreises und ab 21 Tage vor Reisebeginn 100%. In der 1. Klasse 100% des Fahrpreises ab Buchung!

1.4 Flugtickets

Bei Buchung von Flugtickets gelten die Stornobedingungen lt. unserem Angebot. Bitte beachten Sie, dass bei Buchung von Sondertarifen die Stornogebühren nach Ausstellung des Flugtickets bis zu 100% betragen können.

2. Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reiseteilnehmer bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

3. Umbuchungen von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und nachfolgender Neuanschließung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

VIII. Rücktritt / Kündigung d. Reisevertrages wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch TSA-Reisen den Reisevertrag kündigen. Der Reiseteilnehmer hat seine Kündigung an TSA-Reisen zu richten. TSA-Reisen kann die Kündigung auch durch seine Reiseleiter oder örtlichen Vertreter dem Reiseteilnehmer gegenüber erklären lassen; diese sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. TSA-Reisen hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigen, zu erklären. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle der Kündigung ergeben sich aus dem Reisevertragsgesetz (siehe Ziffer XXIII. dieser Reisebedingungen).

2. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann TSA -Reisen bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

3. TSA-Reisen kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des § 643 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kündigen. Reiseleiter oder örtliche Vertreter von TSA-Reisen sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reiseteilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteilnehmer durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält TSAReisen grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer ander- weitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden einschließlich der TSA-Reisen von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

4. Falls TSA-Reisen in einem der oben geregelten Fälle vor Reiseantritt den Reisevertrag kündigt oder vom Reisevertrag zurücktritt, kann der Reiseteilnehmer stattdessen die Teilnahme an einer anderen Reise aus dem Angebot von TSA-Reisen verlangen, sofern TSA-Reisen in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Im Falle eines in der Person des Reiseteilnehmers liegenden wichtigen Grundes kann TSA-Reisen das Angebot einer solchen Ersatzreise ablehnen.

IX. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

1. Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer gemäß § 651 b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. TSA-Reisen kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

2. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemäß § 651 b BGB als Gesamtschuldner.

X. Versicherungen

1. TSA-Reisen empfiehlt den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten- sowie Reise-Krankenversicherung, Soforthilfe-Versicherung sowie einer Reisegepäckversicherung. Eine Reisegepäckversicherung empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die in Ziffer XIII. dieser Reisebedingungen vereinbarten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen von TSA-Reisen. Angebote und Informationen zu den genannten Versicherungen erhalten Sie von TSA-Reisen.

XI. Saisonzeiten, Hotelkategorien, Preise

Die von TSA-Reisen festgelegten Saisonzeiten können von denen der Reiseziele oder anderer Reisekataloge abweichen. Sie werden im Wesentlichen durch die Auslastung der einzelnen Reise bestimmt. Die Preisgruppen und Hotelkategorien sind, sofern keine offizielle Kategorisierung besteht, von TSA-Reisen festgelegt und nicht unbedingt mit den Kategorien in Ortsprospekten, Hotelführern und anderen Reise-prospekten gleichlautend. Ebenso beinhalten die Preise der Verlängerungswochen auch Flugausgleichszuschläge und sonstige anteilige Kosten.

XII. Vertragspflichten von TSA-Reisen

TSA-Reisen hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. TSA-Reisen schuldet dem Reiseteilnehmer insbesondere

1. die gewissenhafte Vorbereitung der Reise;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, sofern TSA-Reisen selbst Reiseveranstalter oder Leistungserbringer im eigenen Namen ist. Für den Fall, dass TSA-Reisen lediglich Vermittler von Reiseleistungen ist, wird auf Ziffer XIV. der Reisebedingungen verwiesen.

XIII. Haftung von TSA-Reisen

1. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen (z. B. Montrealer Übereinkommen bei Flugbeförderung, COTIF bei Bahnbeförderung) oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, z.B. §§ 664 ff. HGB i.V.m.d.
2. Seerechtsänderungsgesetz bei Schiffsreisen und Kreuzfahrten, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich TSA-Reisen gegenüber dem Reiseteilnehmer hierauf ebenfalls berufen.
3. Die vertragliche Haftung von TSA-Reisen gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird, oder b) TSA-Reisen für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
4. Die Haftung von TSA-Reisen gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Sachschäden je Reiseteilnehmer und Reise auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die zur Verfügung stehende Haftungssumme beträgt jedoch höchstens 4.100,- EUR.
5. Ergibt sich aus rechtlichen Regelungen jedoch zwingend ein weiter gehender Anspruch des Reisenden gegenüber TSA-Reisen, so bleiben diese Ansprüche von der vorstehenden Haftungsbegrenzung unberührt.

XIV. Haftung bei Vermittlung fremder Leistungen

1. Ist TSA-Reisen lediglich Vermittler fremder Leistungen, so haftet TSA-Reisen nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst.
2. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Vertragspartner beruhen ausschließlich auf deren Angaben TSA-Reisen gegenüber; sie stellen keine eigene Zusage von TSA-Reisen gegenüber dem Reiseteilnehmer dar.
3. Wir haften nicht für vermittelte Fremdleistungen und die in der Reiseauschreibung oder in der Reisebestätigung als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt insbesondere auch für die im Reiseverlauf der einzelnen Touren als Gelegenheit oder fakultativ kenntlich gemachten Zusatzprogramme. Von der örtlichen Reiseleitung oder von anderen Personen in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und gebuchte Leistungen, wie z.B. Ausflüge und sportliche Aktivitäten, Beförderungleistungen und Boots- und Kajaktouren, Mietwagen usw. gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Kunden und TSA-Reisen. Für solche oder ähnliche Leistungen übernimmt TSA-Reisen keine Haftung!

XV. Gewährleistung

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. TSA-Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. TSA-Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Reiseteilnehmer kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn die Annahme ihm nicht zuzumuten ist.
2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung durch TSA-Reisen kann der Reiseteilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Buchung der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Anspruch auf Minderung besteht nicht, soweit es der Reiseteilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet TSA-Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag, in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung, kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels, aus wichtigem, TSA-Reisen erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von TSA-Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt wird. Der Reiseteilnehmer schuldet TSA-Reisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
4. Sofern TSA-Reisen einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reiseteilnehmer Schadensersatz verlangen. Ein Recht des Reiseteilnehmers auf Minderung des Reisepreises oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt von der Geltendmachung des Schadensersatzes unberührt. Auf die gesetzlichen Folgen des mitwirkenden Verschuldens (Mitverschuldens) des Reisenden bei Entstehung des Schadens, bei der Unterlassung des Reiseteilnehmers, TSA-Reisen auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, oder Unterlassung des Reiseteilnehmers, den Schaden abzuwenden und zu mindern, wird ergänzend hingewiesen (§ 254 BGB).

XVI. Mängelanzeigen, Abhilfeverlangen

Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an die Reiseleitung oder die Vertretung von TSA-Reisen im Reisegebiet zu richten, die in den Reiseunterlagen bezeichnet sind. Reiseleitungen bzw. Vertretungen sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen TSA-Reisen anzuerkennen.

XVII. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Bei Reisegepäck sind zusätzlich zu den nach Ziffer XV., XVI. und XIX. dieser Reisebedingungen erforderlichen Erklärungen Verlust oder Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dieses ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet (international als Lost Report bezeichnet).

Ohne eine solche rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes, da internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel für Flug- und Seegepäck, Ausschlussfristen enthalten.

XVIII. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei, dass der Reisende Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise gebucht wird, es sei denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. In der Person des Reisenden begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung mitgeteilt hat.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. TSA-Reisen wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Reiseteilnehmer von etwaigen Änderungen zu unterrichten. Dem Reiseteilnehmer wird jedoch nahe gelegt, selbst die Nachrichtenmedien bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wegen plötzlich auftretender Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.
3. Der Reiseteilnehmer sollte sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
4. Sollten sich für den Reiseteilnehmer wegen der genannten Vorschriften und Empfehlungen Schwierigkeiten ergeben, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass TSA-Reisen seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von TSA-Reisen nicht zu vertreten sind.
5. Soweit TSA-Reisen gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa bzw. ähnlichen Reisedokumenten übernimmt, erfolgt diese Besorgung im Auftrag des Reisenden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtungen von TSA-Reisen aus dem Reisevertrag.

XIX. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen müssen vom Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber TSA-Reisen unter der am Ende dieser Allgemeinen Reisebedingungen genannten Adresse geltend gemacht werden. Diese Frist gilt auch für vertragliche Ansprüche des Reiseteilnehmers auf Grund Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels oder bei Höherer Gewalt. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Reiseleitungen bzw. Vertretungen von TSA-Reisen im Reisegebiet sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Reisepreises oder auf Schadensersatz, mit Wirkung für TSA-Reisen anzuerkennen.
2. Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis TSA-Reisen oder der Reiseteilnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

XX. Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Reiseteilnehmers gegen TSA-Reisen ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und im Zusammenhang damit sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

XXI. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der Reiseteilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von TSA-Reisen gegen den Reiseteilnehmer der Gerichtsstand Erlangen vereinbart.

XXII. Gültigkeit der Leistungsbeschreibung

Änderungen sind möglich und bleiben bis Vertragsschluss vorbehalten. Maßgebend hinsichtlich der Termine, Abflug- und Reisezeiten etc. ist daher allein der Inhalt der Bestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen wirksam getroffenen Abreden.

XXIII. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 651 ff, soweit TSA-Reisen als Reiseveranstalter tätig wird.

Die Reisebedingungen gelten ab 16.02.2012.

Reiseveranstalter ist:

T S A - Reisen
Travel Service Asia Reisen e.K.
Inh. Hans-Michael Linnekuhl
Nelkenweg 5
D-91093 Heßdorf - Niederlindach
Telefon: 09135 - 736078-0
Fax: 09135 - 736078-11
E-mail: info@tsa-reisen.de
HRA 8728 Fürth/Bay.
UST-Nr.: 216-245/71352 FA Erlangen
Internet: www.tsa-reisen.de

